

Gemeinde Altheuernberg



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

3. Sitzung des Gemeinderates Altheuernberg

vom 19. März 2026

Sitzungssaal der Gemeinde Altheuernberg

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Rainer Spicker

Schriftführerin:

Ingrid Matschke

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:03 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Altheuernberg ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Zweiter Bürgermeister Ludwig Schmid

Dritter Bürgermeister Peter Neubauer

Janine Beier-Seifert

Andreas Birzele

Barbara Czekalla

Maria-Anna Dunkel

Sebastian Fröhlich

Ludwig Neuner

Leonhard Oswald

Alexander Rasch

Norbert Scholz

Benedikt Wex

Bemerkung:

zu TOP 5

Teilnahme Online

Entschuldigt sind

Manfred Christoph

Marcus Drexler

Es sind 10 Zuhörer erschienen.

Die Presse wird vertreten von Frau Hartl (Brucker Tagblatt).

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.02.2026
TOP 3.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.02.2026
TOP 4.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AL 006/2026 vom 29.01.2026 Vorhaben: Neubau einer Doppelgarage und einer Gartenhütte mit Büronutzung Bauort: Engildienring 3, Fl.Nr.: 46/7 Gmk. Hörbach
TOP 5.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AL 007/2026 vom 03.02.2026 Vorhaben: Anbau eines Wintergartens an der bestehenden Doppelhaushälfte Bauort: Hörbacher Straße 20, Fl.Nr.: 460/17 Gmk. Althegnenberg Bebauungsplan: "Am Waldfeld"
TOP 6.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AL 008/2026 vom 02.03.2026 Vorhaben: Neubau eines Regenrückhaltebeckens und Pumpwerk und einer Einfriedung Bauort: Nähe Hochdorfer Straße, Fl.Nr.: 125 Gmk. Althegnenberg
TOP 7.	Bauvoranfrage BV-Nr.: AL 009/2026 vom 10.03.2026 Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses E + 1 mit Nebengebäude Bauort: Augsburgsberger Straße 12, Fl.Nr.: 420/2 Gmk. Althegnenberg
TOP 8.	Vorlage der Jahresrechnung 2025
TOP 9.	Erhöhung der Elternbeiträge im Kinderhaus St. Johannes Baptist ab 01.09.2026
TOP 10.	Abwasserbeseitigungsanlage; Anschluss an den AZV Obere Paar, weiteres Vorgehen
TOP 11.	Aktualisierter Bericht Kommunale Wärmeplanung
TOP 12.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Diskussionsverlauf:

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.02.2026

Beschluss 1:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.02.2026 in allen Teilen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Gemeinderatsmitglied Fröhlich enthält sich bei dieser Abstimmung, da er an der betreffenden Sitzung nicht anwesend war.

TOP 3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.02.2026

Sachvortrag:

Unter TOP 2 Umgang mit Spenden - Handlungsempfehlungen für Kommunen - Beschlussfassung über die im Haushaltsjahr 2025 an die Gemeinde ergangenen Spenden

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und den Handlungsempfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und den kommunalen Spitzenverbänden für den Umgang mit Spenden.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis von den im Haushaltsjahr 2025 an die Gemeinde ergangenen Spenden und stimmte diesen zu. Die Spendenliste ist Bestandteil des Beschlusses.

Unter TOP 3 Anbau einer Feuerwehrrhalle an das alte Schulgebäude in Hörbach; Vergabe der Fensterbauarbeiten Erneute Behandlung

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Sachvortrag und dem angepassten Angebot zur Lieferung und dem Einbau der Fenster beim Anbau der Feuerwehrrhalle in Hörbach und stimmte der Beauftragung an die Fa. Obermaier aus Hörbach zu.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen.

Unter TOP 4 Anbau einer Feuerwehrrhalle an das alte Schulgebäude in Hörbach; Vergabe der Torbauarbeiten

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Angebot zur Lieferung und dem Einbau des Feuerwehruzufahrtstors zur Fahrzeughalle beim Anbau in Hörbach und stimmte der Vergabe des Auftrags an die Fa. Weissbart GmbH, Maisach, zu.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

TOP 4. Antrag auf Baugenehmigung
BV-Nr.: AL 006/2026 vom 29.01.2026
Vorhaben: Neubau einer Doppelgarage und einer Gartenhütte mit Büronutzung
Bauort: Engildienring 3, Fl.Nr.: 46/7 Gmk. Hörbach

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung einer Doppelgarage sowie eines freistehenden Nebengebäudes auf dem Flurstück 46/7 der Gemarkung Hörbach. Das Nebengebäude ist für eine Nutzung als Arbeitszimmer (Büro) vorgesehen.

Zum vorliegenden Bauantrag wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Allgemeinen Wohngebiet**, die im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 34 BauGB

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	ja
Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein.	ja
Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt.	nein
Art der baulichen Nutzung: Garage und Gartenhaus für ein Büro	

in einem Gebiet ohne Bebauungsplan	nein
im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl.	ja

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO wenn ja, welchem? Allgemeinen Wohngebiet ,	ja
---	----

Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) ja

Es liegt eine Satzung vor nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

nein

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschließung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Althegnenberg

ja

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Althegnenberg

ja

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden **zwei** Stellplätze errichtet.

G. Verfahren

Die Nachbarbeteiligung erfolgte **nicht**.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer Doppelgarage und einem Nebengebäude für die Büronutzung auf dem Flurstück 46/7 der Gemarkung Hörbach zu.

Hinweise:

Ein Entwässerungsplan ist bitte nachzureichen.

Die Zustimmung nach § 36aBauGB wird nicht erteilt, da es sich hier um keinen „Bau-Turbo“ Fall handelt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 5.

Antrag auf Baugenehmigung

BV-Nr.: AL 007/2026 vom 03.02.2026

Vorhaben: Anbau eines Wintergartens an der bestehenden Doppelhaushälfte

Bauort: Hörbacher Straße 20, Fl.Nr.: 460/17 Gmk. Althegnenberg

Bebauungsplan: "Am Waldfeld"

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Flurstück 460/17 der Gemarkung Althegnenberg einen Wintergarten an die bestehende Doppelhaushälfte zu errichten.

Seit dem 30.10.2025 ist ein Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung rechtskräftig (Bau-Turbo Gesetz).

Das bedeutet mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden gemäß § 31 Abs.3 BauGB.

Daraus ergibt sich, dass der Gemeinderat zusätzlich zum regulären gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 BauGB nunmehr auch über die Zustimmung nach § 36a BauGB zu entscheiden hat. Die Zustimmung gilt automatisch als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten von der Gemeinde erteilt oder verweigert wird.

Die beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Waldfeld“ berühren die Grundzüge der Planung. Das Bauvorhaben kann nur durch Zustimmung des neu eingeführten Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung "Bau-Turbo-Gesetzes" gemäß § 31 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 36a BauGB umgesetzt werden.

Zum vorliegenden Antrag wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Allgemeinen Wohngebiet**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes „**Am Waldfeld**“
Gebietsart: **Allgemeines Wohngebiet**

GRZ I = gepl.121,81m² (Wintergarten und Haus) > zul. 85,0m²

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht **–nicht–** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

- a) **Errichtung des Wintergartens ca. 1,9 m außerhalb der festgesetzten Baugrenze**
- b) **Errichtung des Wintergartens mit einem Glas Flachdach (lt. dem Bebauungsplan sind nur Satteldächer mit ziegelroten Dachsteinen zulässig).**
- c) **Überschreitung der GRZ I gepl.121,81m² > zul. 85,0m²**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt –

Befreiungen

a),b) und c)

ja

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschließung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der **Gemeinde Althegnenberg**

ja

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der **Gemeinde Althegnenberg**

ja

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind **nicht** vorhanden.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Althegnenberg erteilt zur Errichtung eines Wintergartens an der bestehenden Doppelhaushälfte auf dem Flurstück 460/17 der Gemarkung Althegnenberg, mit folgenden Befreiungen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB:

- **Errichtung des Wintergartens ca. 1,9 m außerhalb der festgesetzten Baugrenze**
- **Errichtung des Wintergartens mit einem Glas Flachdach (lt. dem Bebauungsplan sind nur Satteldächer mit ziegelroten Dachsteinen zulässig).**
- **Überschreitung der GRZ I gepl.121,81m² > zul. 85,0m²**

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Beschluss 2:

Die Gemeinde Althegnenberg erteilt gemäß § 36a BauGB i.v.m. § 31 Abs.3 BauGB („Bau-Turbo-Gesetz“) ihre Zustimmung zu der Errichtung eines Wintergartens an der bestehenden Doppelhaushälfte auf dem Flurstück 460/17 der Gemarkung Althegnenberg mit folgenden Befreiungen:

- **Errichtung des Wintergartens ca. 1,9 m außerhalb der festgesetzten Baugrenze**
- **Errichtung des Wintergartens mit einem Glas Flachdach (lt. dem Bebauungsplan sind nur Satteldächer mit ziegelroten Dachsteinen zulässig).**
- **Überschreitung der GRZ I gepl.121,81m² > zul. 85,0m²**

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 6. Antrag auf Baugenehmigung
BV-Nr.: AL 008/2026 vom 02.03.2026
Vorhaben: Neubau eines Regenrückhaltebeckens und Pumpwerk und einer Einfriedung
Bauort: Nähe Hochdorfer Straße, Fl.Nr.: 125 Gmk. Althegnenberg

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Flurstück 125 der Gemarkung Althegnenberg die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit einem Volumen von ca. 845m³. Das Vorhaben wird durch den Bau eines Pumpwerks sowie einer Einfriedung ergänzt.

Zum vorliegenden Bauantrag wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt zum **Teil in Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für die Versorgung, Schutz und Leitbepflanzung** die im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

§ 35 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich
Im Geltungsbereich des FLNPL –
Gebietsart: **Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für die Versorgung**

ja
ja

Das BV ist privil. nach **§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB**
Öffentliche Belange stehen entgegen

ja
nein

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschließung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist **nicht** erforderlich.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist **nicht** erforderlich.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften werden von der Gemeinde Althegnenberg noch eingeholt.

Diskussionsverlauf:

Gemeinderatsmitglied Dunkel: Wissen wir schon die Kosten hierfür?

1. Bgm. Spicker: Die Gesamtsumme wird in einer der nächsten Sitzungen bekanntgegeben. Sie beläuft sich voraussichtlich auf ca. 1,3 Mio. Euro.

Es wurde die Frage aufgeworfen, wie die Gemeinde künftig energieunabhängiger werden kann. In diesem Zusammenhang wurde angeregt, auf dem verbleibenden, im Erbbaurecht gepachteten Grundstück eine Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher zu errichten. Ziel ist es, das Pumpwerk langfristig autark zu betreiben, da die laufenden Unterhaltskosten, insbesondere die Stromkosten, erheblich sind. Eine solche Maßnahme käme zugleich den Bürgerinnen und Bürgern zugute. Zuerst müssen wir die Kosten für die PV-Anlage und den Speicher ermitteln und den tatsächlichen Strombedarfs des Pumpwerks erheben.

2. Bgm. Schmid: Warum ist ein Grundstückstausch nicht möglich, obwohl wir aktuell Pacht entrichten? Die Anlage ist auf eine Bestandsdauer von mindestens 50 Jahren ausgelegt. Zudem steht in Hörbach ein geeignetes Grundstück zur Verfügung, das für diesen Zweck vorgesehen wäre.

1. Bgm. Spicker: Einem Tausch stehe ich skeptisch gegenüber. Die jährliche Erbpacht lässt sich auf die Nutzer umlegen – eine Möglichkeit, die beim Kauf des Grundstücks entfallen würde. Das Grundstück in Hörbach wird eventuell später noch benötigt.

3. Bgm. Neubauer: Wie lange geht die Erbpacht?

1. Bgm. Spicker: 50 Jahre

1. Bgm. Spicker zeigt Lageplan der Fläche von Regenrückhaltebecken

Gemeinderatsmitglied Dunkel: Wie weit ist die Trinkwasserzapfstelle entfernt?

2. Bgm. Schmid: Weit weg. Aber wie ist das mit Bach Nähe und Überflutung? Um diesem entgegenzuwirken, wäre eine Positionierung möglichst nah an der Straße empfehlenswert. Darüber hinaus ist die Aktivität des ansässigen Bibers als unkalkulierbarer Faktor zu berücksichtigen.

1. Bgm. Spicker: Im Rahmen der bereits durchgeführten Ortsbesichtigung wurde die Problematik gegenüber Dippold und Gerold thematisiert. Die Lage im Überschwemmungsgebiet ist beiden Parteien bekannt.

Wir werden diese Thematik erneut mit Dippold & Gerold besprechen um eine Klärung herbeizuführen.

2. Bgm. Schmid: Auch zu bedenken ist, dass auch bei einem Stromausfall weiter gepumpt werden muss.

1. Bgm. Spicker: Dafür haben wir ja dann PV und Speicher und zusätzlich auch noch unser Notstromaggregat.

2. Bgm. Schmid: Der anfallende Erdaushub wird möglicherweise zum Verfüllen benötigt und ist daher ortsnahe zwischenzulagern.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit einer Größe von ca. 845m³ und einem Pumpwerk sowie einer Einfriedung auf dem Flurstück 125 der Gemarkung Althegnenberg zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 7. Bauvoranfrage
BV-Nr.: AL 009/2026 vom 10.03.2026
Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses E + 1 mit Nebengebäude
Bauort: Augsburgs Straße 12, Fl.Nr.: 420/2 Gmk. Althegnenberg

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64
BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Flurstück 420/2 der Gemarkung Althegnenberg den Neubau eines Einfamilienhauses in E+I Bauweise mit einem Nebengebäude.

Seit dem 30.10.2025 ist ein Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung rechtskräftig (Bau-Turbo Gesetz).

Mit der Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient. § 34 Abs. 3b BauGB

Daraus ergibt sich, dass der Gemeinderat zusätzlich zum regulären gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 BauGB nunmehr auch über die Zustimmung nach § 36a BauGB zu entscheiden hat. Die Zustimmung gilt automatisch als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten von der Gemeinde erteilt oder verweigert wird.

Zur aktuell vorliegenden Bauvoranfrage wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Allgemeinen Wohngebiet**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 34 BauGB

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

ja

Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein. Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt.	ja nein
Art der baulichen Nutzung: Wohngebäude	
in einem Gebiet ohne Bebauungsplan im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl.	nein ja
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO wenn ja, welchem? Allgemeines Wohngebiet	ja
Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	ja
Es liegt eine Satzung vor nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB	nein

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

„Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben“

„Einfacher Bebauungsplan Stellplätze, Garagen/Carports“

- Errichtung der Garage an der engsten Stelle zur Straße mit einem Abstand von ca. 0,80 m (lt. dem einfachen Bebauungsplan der Gemeinde müssen Garagen mit einer direkten Zufahrt von der Straße aus einem Abstand von min. 5,0 m zum Rand der fertigen Verkehrslage einhalten).

Das gemeindliche Einvernehmen für die Befreiung wird **nicht** erteilt

D. Erschließung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Althegnenberg

ja

E. Schutzgebiete / Sonstiges

Auf dem zur Bebauung vorgesehen Flurstück 420/2 der Gemarkung Althegnenberg liegt ein denkmalgeschütztes Landhaus mit Arztpraxis das in die Denkmalschutzliste mit der Aktennummer D-1-79-114-18 eingetragen wurde.

Die Abstandsflächen von dem bereits bestehenden Haus und dem geplanten Neubau werden nicht eingehalten.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Althegnenberg ja

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt müssen insgesamt 2 Stellplätze errichtet werden.

G. Verfahren

Die Nachbarzustimmung ist **nicht** vollständig.

Vorschlag der Bauverwaltung:

Die Bauverwaltung empfiehlt, das erforderliche gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen (**Beschluss 1**). Davon ausgenommen ist die beantragte Befreiung bezüglich des Straßenabstands der Garage; dieser wird seitens der Verwaltung nicht zugestimmt, da hiervon noch keine Befreiungen von dem einfachen Bebauungsplan erteilt wurden und an dieser Festsetzung festgehalten wird.

Zum „Bauturbo“ (§ 36a BauGB) (**Beschluss 2**): Es wird empfohlen, die Zustimmung gemäß § 36a BauGB (Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung) nicht zu erteilen.

Diskussionsverlauf:

2. Bgm. Schmid: Das ursprüngliche Vorhaben sah ein Tiny House vor. Die aktuelle Planung weicht davon jedoch erheblich ab.

Gemeinderatsmitglied Wex: Was sagt denn das Denkmalamt dazu?

1. Bgm. Spicker: Das kann ich nicht sagen. Sobald der Vorgang an das Landratsamt weitergeleitet wird, wird automatisch das Denkmalamt eingeschaltet. Eine Zustimmung des Denkmalamts ist jedoch als unwahrscheinlich einzustufen.

Gemeinderatsmitglied Dunkel: Wird das Grundstück geteilt oder verkauft?

1. Bgm. Spicker: Das weiß die Eigentümerin noch nicht.

Gemeinderatsmitglied Neuner: Die Zufahrt erfolgt von der B2. Sollte eine Einfahrt nicht möglich sein, würden Fahrzeuge auf dem Gehweg oder der B2 halten, was eine erhebliche Verkehrsbehinderung darstellt.

2. Bgm. Schmid: Man sollte ihr aber schon eine Chance geben, auf diesem Grundstück zu bauen.

1. Bgm. Spicker: Mit der Genehmigung inklusive Einschränkungen von Beschluss 1 wird die Baugenehmigung erteilt. Sollte Beschluss 2 keine Genehmigung erhalten, ist die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an das Landratsamt weiterzuleiten.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Althegnenberg erteilt zur Bauvoranfrage Neubau eines Einfamilienhauses in E+I Bauweise sowie einem Nebengebäude auf dem Flurstück 420/2 der Gemarkung Althegnenberg, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB:

Für folgende Befreiung des einfachen Bebauungsplanes „Stellplätze, Garagen/Carports“ der Gemeinde Althegnenberg wird das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt:

- **Errichtung der Garage an der engsten Stelle zur Straße mit einem Abstand von ca.0,80 m (lt. dem einfachen Bebauungsplan der Gemeinde müssen Garagen mit einer direkten Zufahrt von der Straße aus einem Abstand von min. 5,0 m zum Rand der fertigen Verkehrslage einhalten).**

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

Mit Nein gestimmt hat Gemeinderatsmitglied Rasch

Beschluss 2:

Die Gemeinde Althegnenberg erteilt gemäß § 36a BauGB i.v.m. § 34 Abs.3b BauGB („Bau-Turbo-Gesetz“) ihre Zustimmung zur Bauvoranfrage Neubau eines Einfamilienhauses in E+I Bauweise sowie einem Nebengebäude auf dem Flurstück 420/2 der Gemarkung Althegnenberg:

Für folgende Befreiung des einfachen Bebauungsplanes „Stellplätze, Garagen/Carports“ der Gemeinde Althegnenberg wird die gemeindliche Zustimmung erteilt:

- **Errichtung der Garage an der engsten Stelle zur Straße mit einem Abstand von ca.0,80 m (lt. dem einfachen Bebauungsplan der Gemeinde müssen Garagen mit einer direkten Zufahrt von der Straße aus einem Abstand von min. 5,0 m zum Rand der fertigen Verkehrslage einhalten).**

Hinweise:

Das Landratsamt wird bezüglich der Abstandsflächen des geplanten Neubaus und des bereits bestehenden Hauses sowie des Nebengebäudes um Überprüfung gebeten.

Abstimmungsergebnis: 0 : 13

TOP 8. Vorlage der Jahresrechnung 2025

Sachvortrag:

Die Verwaltung hat die Jahresrechnung der Gemeinde Althegnenberg für das Haushaltsjahr 2025 erstellt.

Das Ergebnis der Jahresrechnung wird hiermit dem Gemeinderat vorgelegt (Art. 102 Abs. 2 GO). Sodann ist die örtliche Prüfung durchzuführen (Art. 102 Abs. 3, Art. 103 GO).

Hierfür ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig.

Anschließend ist die Jahresrechnung durch den Gemeinderat festzustellen (Art. 103 Abs. 3 GO).

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung der Gemeinde Althegegnenbergr für das Haushaltsjahr 2025 mit folgendem Ergebnis:

	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamtergebnis €
Einnahmen (bereinigte Solleinnahmen)	4.753.899,59	862.170,00	5.616.069,59
Ausgaben (bereinigte Sollausgaben)	4.753.899,59	862.170,00	5.616.069,59
Etwaiger Unterschied (Fehlbetrag)	-	-	-

Nach der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist die Jahresrechnung zur Feststellung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 9. Erhöhung der Elternbeiträge im Kinderhaus St. Johannes Baptist ab 01.09.2026
--

Sachvortrag:

Bezugnehmend auf die bestehende Betriebsträgervereinbarung vom 01.09.2013 mit dem Träger Kath. Pfarrkirchenstiftung „St. Johannes Baptist“ bedarf die Erhöhung der Elternbeiträge laut § 3 Abs. 1 der Zustimmung des Gemeinderates.

Der Träger des Kinderhauses St. Johannes Baptist plant zum Beginn des neuen Kindergartenjahres 2026/2027 die Elternbeiträge wie folgt zu erhöhen:

Grundbeitrag Kindergarten

Buchungskategorie	Beitrag ab 01.09.2025	Beitrag ab 01.09.2026
3 bis 4 Std.	110,00 €	114,00 €
4 bis 5 Std.	122,00 €	128,00 €
5 bis 6 Std.	134,00 €	142,00 €
6 bis 7 Std.	146,00 €	156,00 €
7 bis 8 Std.	158,00 €	170,00 €
8 bis 9 Std.	170,00 €	184,00 €

Krippenbeitrag

Buchungskategorie	Beitrag ab 01.09.2025	Beitrag ab 01.09.2026
3 bis 4 Std.	207,00 €	215,00 €
4 bis 5 Std.	247,00 €	255,00 €
5 bis 6 Std.	287,00 €	295,00 €
6 bis 7 Std.	327,00 €	335,00 €
7 bis 8 Std.	367,00 €	375,00 €
8 bis 9 Std.	407,00 €	415,00 €

Das Kita-Zentrum St. Simpert (Verwaltung der Kindertageseinrichtung St. Johannes Baptist) begründet die Erhöhung wie folgt:

„Für das kommende Kindergartenjahr empfehlen wir eine Erhöhung der Elternbeiträge um 4 % in den jeweiligen Stundenkategorien, jeweils auf volle Euro gerundet. Grundlage dieser Empfehlung ist der aktuelle Tarifabschluss des Öffentlichen Dienstes sowie allgemeine Kostensteigerungen in weiteren Bereichen. Auch die vom Staatsministerium im November 2025 angekündigte Erhöhung der Förderung im Jahr 2026 ist bereits in unsere Überlegungen eingeflossen.

Die hohe Qualität der pädagogischen Arbeit in unseren Einrichtungen hat für uns oberste Priorität. Die regelmäßig durchgeführten Elternbefragungen bestätigen uns, dass wir damit auf dem richtigen Weg sind. Steigende Personal- und Betriebskosten betreffen alle Träger. Eine Reduzierung der Betreuungszeiten oder vorübergehende Gruppenschließungen möchten wir jedoch unbedingt vermeiden. Um die Qualität dauerhaft zu sichern und ein weiteres Anwachsen des Defizits zu verhindern, ist eine maßvolle Anpassung der Beiträge erforderlich.

Die Verwaltung gibt zu bedenken, dass die Kosten für Energie und Personal der Kindertageseinrichtungen stetig steigen und nicht mehr kostendeckend sind. Da die Haushaltslagen angespannt sind und die Qualität der Betreuung weiterhin gesichert werden soll, empfiehlt die Verwaltung, die Gebühren stärker als die vom Kita-Zentrum St. Simpert geforderten 4 % anzuheben. Die Gemeinden Jesenwang und Mammendorf erhöhen ihre Beiträge zum 01.09.2026 zum Teil deutlich.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Diskussionsverlauf:

1. Bgm. Spicker: Das Kita-Zentrum St. Simpert empfiehlt für das kommende Kindergartenjahr eine Erhöhung der Elternbeiträge um 4 %. Generell waren wir immer am unteren Bereich gewesen. Wir können frei entscheiden: 4 % oder sollten wir das ändern?

1. Bgm. Spicker zeigt die Buchungsstunden sowie eine Excel-Tabelle zur Kalkulation der geplanten Erhöhung.

3. Bgm. Neubauer: Wie viele Kinder buchen die vollständige Betreuungszeit? Beim höchsten Personalschlüssel ist die Kinderzahl gering – dennoch müssen wir diese Kosten tragen. Ab etwa 11 Kindern mit einer Buchungszeit von 8–9 Stunden wird sich das finanziell tragen. Die Kosten entstehen vor allem dann, wenn wenige Kinder anwesend sind, aber dennoch mehrere Erzieherinnen eingeplant sein müssen.

Gemeinderatsmitglied Rasch: Dieses Thema kehrt jedes Jahr wieder. Bei der letzten Rechnungsprüfung haben wir die Zahlen gesehen – wenn wir die Gebühren nicht weiter erhöhen, werden wir aus dieser Situation nicht herausfinden.

1. Bgm. Spicker: Auch das Bistum hat sich mit diesem Thema befasst. Bei hoch gebuchten Stunden bewegen wir uns dabei um bis zu 40 € pro Monat.

Gemeinderatsmitglied Beier-Seifert: In Landsberied liegen die Gebühren für eine Buchungszeit von 8–9 Stunden bei 400 € pro Monat.

Gemeinderatsmitglied Oswald: Wenn ich die Tabelle richtig verstehe, würden bei einer Erhöhung um 10% der Gemeinde rund 10.000 € verbleiben?

Gemeinderatsmitglied Scholz: Um wieviel müssten wir die Gebühren erhöhen, um das Defizit auszugleichen?

1. Bgm. Spicker: Wahrscheinlich müssten wir verdoppeln.

3. Bgm. Neubauer: Kannst du in der Excel-Tabelle berechnen, was bei einer Erhöhung um 14 Prozent herauskommen würde?

1. Bgm. Spicker: Frau Blume merkte an, dass die Gebühren damit immer noch günstig wären. Dennoch ist mit Widerstand zu rechnen. Es gilt, soziale Aspekte zu berücksichtigen und gegebenenfalls eine differenzierte Regelung zu finden.

Gemeinderatsmitglied Fröhlich: Wir haben uns beim Bistum informiert und die Unterlagen gesichtet. Es gibt zwar eine Datengrundlage, jedoch ist unklar, welche Zahlen ihr zugrunde liegen. Mein Vorschlag wäre, nachzufragen, wie der Wert von 4 % zustande kommt – auch um dies gegenüber der Öffentlichkeit transparent erklären zu können.

Gemeinderatsmitglied Wex: Eine deutliche Erhöhung ist notwendig, und die geplanten Projekte müssen umgesetzt werden. Sofern alle Gemeinden in der Verbandsgemeinde die Gebühren anheben, sollten wir uns dem anschließen – mit einer Erhöhung von rund 10 %.

1. Bgm. Spicker: Der Kindergarten verursacht Kosten, die teilweise durch staatliche Zuschüsse gedeckt werden. Von diesen Mitteln werden weitere Ausgaben wie Unterhalt und Reinigung bestritten. Die verbleibenden Kosten werden dem Bistum gemeldet, welches davon nochmals 20 % übernimmt. Somit sind die Kosten bei uns bereits aufgeteilt.

Gemeinderatsmitglied Beier-Seifert: Das Familiengeld wurde bereits gestrichen. Wenn wir nun zusätzlich die Gebühren erhöhen, würde ich gerne weitere Zahlen vom Bistum einholen. Die aktuelle Situation fühlt sich an wie ein Glücksspiel. Zudem wäre dies das falsche Signal an die Familien – denn die Frage bleibt: Wo fließt das Geld hin?

Gemeinderatsmitglied Dunkel: Das Familiengeld entfällt für Krippenkinder, nicht für Kindergartenkinder. Da es jedoch vollständig wegfällt und die Eltern dies selbst tragen müssen, würde ich eine geringere Erhöhung für die Krippe vorschlagen.

Gemeinderatsmitglied Wex: Aber das fehlende Geld vom Staat kann ja jetzt nicht von der Gemeinde ausgeglichen werden.

Gemeinderatsmitglied Oswald: Werden auch Kinder aus anderen Gemeinden bei uns aufgenommen?

1. Bgm. Spicker: Derzeit sind wir vollständig ausgelastet, da unser Ruf wieder sehr gut ist. Viele externe Interessenten möchten einen Platz bei uns. Wir sind froh, wenn alle Plätze belegt sind - jedoch nur auf Basis von Jahresverträgen. Sollten Kinder aus unserer Gemeinde einen Platz benötigen, erhalten sie selbstverständlich Vorrang.

Gemeinderatsmitglied Fröhlich: Ich würde das Thema vertagen, um zunächst eine bessere Datengrundlage zu schaffen. Es ist bedauerlich, dass zwar alle Zahlen vorliegen, deren Herkunft jedoch unklar bleibt. Eine transparentere und detailliertere Aufschlüsselung wäre wünschenswert.

1. Bgm. Spicker: Ich wollte zu diesem Thema lediglich eure Einschätzungen einholen. Ich nehme mit, dass wir gegebenenfalls stärker erhöhen, dies jedoch gezielter und differenzierter gestalten sollten.

Gemeinderatsmitglied Neuner: Es wäre aufschlussreich zu analysieren, wie stark Unterhalt und Energiekosten in den letzten Jahren gestiegen sind, um das Defizit besser einschätzen zu können.

1. Bgm. Spicker: Das wäre zwar sehr aufwendig, und die Kämmerei der Verbandsgemeinde wird hierfür voraussichtlich keine Kapazitäten haben. Ich kann jedoch eine Aufschlüsselung nach Krippe und Kindergarten vornehmen und die jeweiligen Buchungszeiten abfragen.

Der Gemeinderat stimmt über die Zurückstellung des TOP 9 bis zu einer der nächsten Gemeinderatssitzungen mit folgendem Ergebnis ab:

Abstimmung 12:1

Mit Nein gestimmt hat Gemeinderatsmitglied Dunkel

TOP 10. Abwasserbeseitigungsanlage; Anschluss an den AZV Obere Paar, weiteres Vorgehen
--

Sachvortrag:

Mit Bescheid vom 04.03.2026 wurde der Gemeinde für die Maßnahme Kanalanschluss an den ZV Obere Paar ein Zuschuss in Höhe von 1.565.326,- € in Aussicht gestellt. Die veranschlagten Baukosten für die Druckleitung einschließlich Pumpstation und Rückhaltebecken belaufen sich auf brutto 7.055.000,- €.

Um die weiteren Schritte zu tätigen, ist es erforderlich, dass der Gemeinderat dem weiteren Vorgehen zustimmt.

Da nunmehr der Zuwendungsbescheid vorliegt, kann die Maßnahme ausgeschrieben werden. Es ist geplant, dass mit den Arbeiten ab September 2026 begonnen werden kann.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und dem eingegangenen Zuwendungsbescheid mit der voraussichtlichen Zuwendungssumme in Höhe von 1.565.326,- € zum Abwasseranschluss an den ZV Obere Paar und stimmt der Durchführung der weiteren Schritte zu.

Das beauftragte Ing-Büro Dippold und Gerold wird beauftragt, die Ausschreibungsunterlagen fertig zu stellen.

Die Bauverwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen und das Ergebnis dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 11. Aktualisierter Bericht Kommunale Wärmeplanung

Sachvortrag:

In der Sitzung vom 22.01.2026 wurde der Entwurf Kommunale Wärmeplanung durch das Ingenieurbüro Steinbacher Consult vorgestellt und beschlossen.

Der Beschluss enthielt folgende Inhalte.

Der Gemeinderat beschließt die kommunale Wärmeplanung in der vorliegenden Fassung, sowie es nach der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwände oder einzuarbeitenden Stellungnahmen gibt.

Sollten von der Öffentlichkeit Einwände oder einzuarbeitende Stellungnahmen vorgebracht werden, die eine Änderung des vorliegenden Entwurfes zum Ergebnis haben, wird der neue Stand der kommunalen Wärmeplanung erneut dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind Einwände bzgl. bestehender Nahwärmenetze eingegangen.

Diese fehlenden Unterlagen wurden in der aktuellen Version nachgetragen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag „Aktualisierter Bericht kommunale Wärmeplanung“ und beschließt den aktuellen Stand der kommunalen Wärmeplanung Gemeinde Althegnenberg.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 12. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Diskussionsverlauf:

Aus dem Rathaus:

1. Bgm. Spicker gratuliert den Gemeinderatsmitgliedern Beier-Seifert, Fröhlich und Neubauer zum Geburtstag. Der Gemeinderat schließt sich an.

1. Bgm. Spicker: Am Samstag findet unser **Ramadama** statt, um rege Teilnahme wird gebeten.

1. Bgm. Spicker: Am Abend findet dann eine **Vernissage** im Anbau statt.

1. Bgm. Spicker: Bei der **Stichwahl** am 22.03.2026 entspricht der Ablauf grundsätzlich dem der ersten Runde. Es gibt jedoch folgende Änderungen:

Um 18:00 Uhr wird die Urne aus Raum 303 entnommen und in Raum 301 gebracht. Dort führen zwei Teams getrennt die Auszählung durch. Das dortige Theater wurde ohnehin nach hinten verlegt. Die Auszählung der Briefwahlunterlagen findet im Rathaus statt.

Aus dem Gemeinderat:

Gemeinderatsmitglied Neubauer: Demnächst steht die Entscheidung über die Farbgebung des Feuerwehrhauses an. Bevor hier Festlegungen getroffen werden, möchte ich sicherstellen, dass alle Beteiligten einbezogen werden – insbesondere der Gemeinderat. Hat jemand die Möglichkeit eine Farbgestaltung am Computer zu machen mit RAL Farben?

Gemeinderatsmitglied Birzele: Zur Farbgebung des Feuerwehrhauses würde ich vorschlagen, zunächst die Malerei Schegg einzubinden – dort hat man sicher hilfreiche Ideen und Erfahrung.

2. Bgm. Schmid: Ja, die Malerei Schegg sollten wir auf jeden Fall einbinden – die haben sicher gute Ideen. Und auch Toni Drexler sollte mit dabei sein, damit am Ende alles auch geschichtlich und gestalterisch stimmig zusammenpasst.

Gemeinderatsmitglied Scholz: Herr Wiedemann in Hörbach ist doch Kirchenmaler, der hat dafür auch ein Gespür.

Gemeinderatsmitglied Rasch: Alles Weitere machen wir dann zusammen mit den Helfern aus.

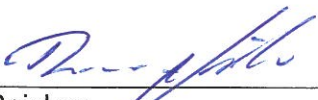
Gemeinderatsmitglied Beier-Seifert: Ich finde auch, dass die beteiligten Helfer miteinbezogen werden sollten bei der Entscheidung.

3. Bgm. Neubauer: Es geht mir nur darum, dass ich den Gemeinderat nicht übergehe, es sollte alles abgesegnet werden.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 20:33 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Althegnenberg

Vorsitzender



Rainer Spicker
Erster Bürgermeister



Ingrid Matschke
Schriftführerin